



das syndikat

Fotogruppe für klassische und moderne Fotografie

www.das-syndikat.ch

Statuten/Kodex

Name und Sitz

- 1.1 Das Syndikat ist ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches. Die Organisation ist auf ein Minimum beschränkt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist beim jeweiligen Vorsitzenden.

Ziel und Zweck

- 2.1 Ziele
Die kontinuierliche Steigerung der Bildqualität.
Der gegenseitige, offene Erfahrungsaustausch in fotografischen Belangen.
- 2.2 Zweck
Das Syndikat ist ein Zusammenschluss von engagierten Fotografen, mit dem Ziel, sich gegenseitig auf dem Weg zum perfekten Bild zu unterstützen.
Die Vereinigung widmet sich der qualitativ hochwertigen Fotografie.
- 2.3 Qualitätsverantwortung
Jedes Mitglied des Syndikats ist verantwortlich, dass diese kontinuierliche Qualitätssteigerung stattfindet und dass aktiv Informationen und Erfahrungen in die Gruppe eingebracht werden.
Damit diese Ziele erreicht werden, finden jährlich mind. vier Zusammenkünfte der Mitglieder statt.

Organisation

- 3.1 Vorsitz
Wahl des Vorsitzenden.
Der Vorsitzende wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Für die Wahl bedarf es des einfachen Mehrs aller anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende bezahlt keinen Mitgliederbeitrag.

Der Vorsitzende bestimmt einen Stellvertreter.
- 3.2 Aufgaben des Vorsitzenden
Er ist Ansprechpartner des Syndikats bei Kontakten mit aussenstehenden Personen

Er vertritt die Interessen des Syndikats gegenüber aussenstehenden Personen.

Er mahnt fehlbare Mitglieder.

Er organisiert die Treffen.

Er führt die Vereinskasse.

Er ist Bilderbeauftragter gegenüber der Photo Suisse.

3.3 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorsitzenden übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den Jahresbeitrag der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Änderung des Kodex.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr (Januar) statt.

Mitgliedschaft

4.1 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich statt.

Die für eine Mitgliedschaft interessierte Person bewirbt sich mit von ihr erstellten Fotografien:

Anzahl: 10 – 20 Bilder

Die Grösse und Präsentation der Bilder ist freigestellt.

Die Fotografien der bewerbenden Personen, werden den anwesenden Mitgliedern anonym vorgestellt.

Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf es eines Mehrheitsentscheides der anwesenden Mitglieder.

4.2 Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft bei der Photo Suisse.

4.3 Beitrag

Der Mitgliederbeitrag ist bis am 31. Januar des jeweiligen Jahres zahlbar. Bei ausstehenden Beiträgen wird, nach erfolgter Mahnung, das betreffende Mitglied bei Photo Suisse abgemeldet.

4.4 Ausschluss

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es fortgesetzt die Mitgliederpflichten missachtet hat.

4.5 Ausschlussverfahren

Ein Ausschluss erfolgt nicht sofort, sondern erst nach einer vorherigen Abmahnung.

Prozedere:

1. Die erste Mahnung durch den Vorsitzenden mit dem Hinweis auf die Mitgliederpflichten.
2. Zweite Mahnung durch den Vorsitzenden mit der Androhung des Ausschlusses.
3. Entscheid des Ausschlusses.

Ausschlussentscheid:

Der Ausschluss wird durch einen Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei dieser schriftlich mitgeteilt wird.

4.6 Vollzug der Ausschliessung
Dieser erfolgt dadurch, indem der Ausgeschlossene nicht mehr zu den Veranstaltungen des Syndikats eingeladen wird.

4.7 Austritt
Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, durch Ausschluss oder mit dem Tod eines Mitgliedes.

Der Austritt aus der Vereinigung hat unter schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitteilung muss bis 30. 11. eingetroffen sein.

Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes des laufenden und/oder aus früheren Jahren bleiben trotz Austritt bestehen und sind zu erfüllen.

Haftung

5.1 Für Verbindlichkeiten des Syndikats haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Syndikats können für solche Verbindlichkeiten nicht belangt werden.

Kodex

6.1 Finanzielle Pflichten der Mitglieder
Beiträge für besondere Aufwendungen sind pro Kopf zu übernehmen.

6.2 Soziale Pflichten der Mitglieder
Das Zusammensein der Mitglieder ist geprägt von gegenseitigem Respekt, Verständnis und Ehrlichkeit. Unter den Mitgliedern gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Es wird eine wertschätzende, offene, direkte Kommunikation, ethisch einwandfreies und den Grundregeln des Anstandes verpflichtetes Verhalten erwartet.

In der Diskussion mit Vereinskollegen verhält sich das Mitglied jederzeit korrekt und anständig. Es verzichtet auf persönliche und verletzende Äusserungen. Seine Kritik an den Bildern anderer Fotografen ist aufbauend und konstruktiv.

Angestrebt wird eine aktive Teilnahme der Mitglieder. Das einzelne Mitglied sollte pro Jahr mindestens an drei Veranstaltungen teilnehmen.

Für Veranstaltungen werden Abmeldungen beim Vorsitzenden oder dem Organisator der entsprechenden Veranstaltung verlangt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, andere Mitglieder bei fotografischen Problemen so weit wie möglich und zumutbar zu unterstützen.

Schaffhausen 01. Februar 2014